



DI JOSEF PRÖLL
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
 UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

24. Juni 2003

ZI. 13.500/36-I 3/2003

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Ulli Sima,
 Kolleginnen und Kollegen vom 29. April 2003,
 Nr. 358/J, betreffend die Umsetzung der EU-Richtlinie
 zum Schutz von Legehennen und das Tierleid durch
 Käfighaltung in Österreich

XXII. GP.-NR

360 /AB

2003 -06- 26

zu 358 /J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Andreas Khol

Parlament
 1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima, Kolleginnen und Kollegen vom 29. April 2003, Nr. 358/J, betreffend die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Legehennen und das Tierleid durch Käfighaltung in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich befindet sich in der 2. Stufe:

- 17.04.2002 Mahnschreiben der Europäischen Kommission (EK),
- 18.06.2002 Stellungnahme Österreichs zum Mahnschreiben,
- 17.12.2002 begründete Stellungnahme der EK,
- 18.02.2003 Stellungnahme der Republik Österreich zur begründeten Stellungnahme der EK

Zu Frage 2:

Noch nicht vollständig umgesetzt haben die Länder Kärnten, Salzburg und Vorarlberg. In allen drei Ländern sind jedoch die Rechtssetzungsakte bereits eingeleitet und stehen vor dem baldigen Abschluss.

Zu Frage 3:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) hat die Verbindungsstelle der Bundesländer schriftlich auf den Umsetzungsbedarf aufgrund der Legehennenrichtlinie hingewiesen und hat in seinem Schreiben auch ersucht, dass in allen Bundesländern die nötigen Umsetzungsmaßnahmen fristgerecht gesetzt werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Einige Bundesländer setzen nicht jede EU-Richtlinie gesondert, sondern mehrere Richtlinien oder auch die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zum Schutz von Tieren im außerlandwirtschaftlichen Bereich gesammelt durch einen Rechtsakt um. Dabei entstehen für früher umzusetzende Richtlinien zeitliche Verzögerungen.

Zu den Fragen 6 bis 9 und 20:

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bundeskompetenzbestimmung und eines darauf basierenden Bundestierschutzgesetzes sind die Regelungen über Legehennenhaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Das BMLFUW hat sich jedoch im Rahmen von Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung um eine Verbesserung der Legehennenhaltung bemüht:

- Bereits seit Anfang der neunziger Jahre gewährt das BMLFUW keine Förderungen für Käfighaltungsformen mehr.
- Mit der Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums kann im Rahmen der Maßnahme Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben für Investitionen zur Anpassung der Stallungen zur Erfüllung der geltenden Tierhaltungsvorschriften (Codex, VO 2092/91) in biologisch wirtschaftenden Betrieben eine Förderung gewährt werden.
- Es besteht seit 2003 auch die allgemeine Möglichkeit eines Biozuschlages bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.
- Im Rahmen der Maßnahme Berufsbildung besteht ein Schwerpunkt in Verbesserung der Ausbildung auch zum Thema Tierschutz und Produktionsalternativen.

- Mit der Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) kann im Rahmen der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise ebenfalls eine Förderung gewährt werden.

Die führende Zuständigkeit für das künftige Bundestierschutzgesetz liegt beim Bundeskanzleramt. Hinsichtlich aller tierschutzrelevanten Fragen ist das Zusammenwirken des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und des BMLFUW erforderlich. Die genannten Ministerien setzen sich gemeinsam mit den künftigen Inhalten eines Bundestierschutzgesetzes auseinander und werden einen Entwurf vorlegen.

Welche Inhalte das künftige Gesetz haben wird, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden. Es ist allen beteiligten Ministerien bekannt, dass die Legehennenhaltung ein besonders sensibles Thema darstellt.

Die Beurteilung, in welchem Ausmaß eine Haltungsform wie die Käfighaltung von Legehennen tiergerecht ist oder nicht, kann nur auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen. Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz der Europäischen Kommission hat im Jahre 1996 einen Bericht zum Wohlergehen von Legehennen veröffentlicht. In diesem Bericht werden die Vor- und Nachteile der verschiedenen Haltungssysteme hinsichtlich Tierverhalten, Tiergesundheit, Tierbetreuung, Umweltauswirkungen und Wirtschaftlichkeit aufgezeigt. Es ist festzuhalten, dass sogar, wenn man nur den Aspekt des Wohlergehens der Tiere betrachtet, kein System nur Vorzüge und keines nur Schwächen aufweist.

Der Wissenschaftliche Ausschuss hat jedoch auch klar festgestellt, dass insgesamt die Haltung in konventionellen Käfigen zu schweren Nachteilen für das Wohlbefinden von Legehennen führt. In der Richtlinie 1999/74/EG zum Schutz von Legehennen wurden daher dann nahezu alle Schlussfolgerungen aus dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses berücksichtigt und damit eine auch wissenschaftlich haltbare Rechtsgrundlage für die Legehennenhaltung geschaffen:

- **Haltung in konventionellen Käfigen:**
Der Neubau von konventionellen (= nicht ausgestalteten) Käfigen ist bereits derzeit verboten und ab 2012 wird diese Haltungsform generell untersagt.

- **Haltung in ausgestalteten Käfigen:**
Die Festlegung von Anforderungen für ausgestaltete Käfige wird den Anforderungen der Tiere durch mehr Platz und das Anbieten von Nestern, Sitzstangen sowie von Scharrmöglichkeiten besser gerecht.

Es ist daher zwischen der bisherigen Haltung in konventionellen Käfigen und der Haltung in ausgestalteten Käfigen zu unterscheiden. Nachdem sich jedoch hinsichtlich der Haltung in ausgestalteten Käfigen der Wissensstand noch in laufender Fortentwicklung befindet, wurde der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz beauftragt, bis spätestens 1. Jänner 2005 neuerlich einen Bericht zu den Haltungssystemen für Legehennen zu erstellen.

Aus den dann vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen werden die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen sein.

Zu Frage 10:

Aufgrund von Schätzungen der Experten wurden im Jahr 2002 von rund 5,5 Mio. Legehennen 1,5 Mio. Tiere in Kleinstbetrieben für den Eigenverbrauch, Ab-Hof-Verkauf etc. gehalten. Von den verbleibenden rund 4 Mio. Hennen wurde knapp die Hälfte in Käfigen gehalten.

Zu den Fragen 11 bis 14:

Aufgrund einer Expertenschätzung stammen

- ca. 36,7 % der Produktion von Eiern als Nahrungsmittel aus der Käfighaltung,
- ca. 18,0 % aus Bodenhaltung,
- ca. 14,3 % aus Freilandhaltung,
- ca. 03,6 % aus der Biofreilandhaltung,
- ca. 27,0 % aus Legebeständen von Kleinstbetrieben.

Gemessen an den Niederlanden, wo 79 % der Produktion aus Käfighaltung stammen sowie an Deutschland, wo 87 % der Produktion aus Käfighaltung stammen, erhalten diese Zahlen wohl doch einen neuen Stellenwert.

Zu den Fragen 15 und 16:

Zur Lage in der Schweiz darf darauf hingewiesen werden, dass dort das Käfighaltungsverbot dazu geführt hat, dass die Schweiz seither einen höheren Anteil an Verarbeitungseiern aus dem Ausland, vornehmlich China, importiert und ihr damit eine Ingerenz auf die Haltungsbedingungen nicht mehr zukommt. Im Übrigen ist auf obige Ausführungen zu verweisen.

Zu den Fragen 17 bis 19:

Die Verbotsbestimmungen betreffend Käfighaltung sind differenziert zu betrachten. In den genannten Ländern spielt die Legehennenhaltung wirtschaftlich nicht dieselbe Rolle wie in den anderen Ländern. So werden in den beiden Ländern mit Käfigverbot nur rund 12 % der österreichischen Legehennen gehalten, wobei der Anteil der in Kleinstbetrieben gehaltenen Tiere überproportional groß ist. Für eine österreichweit einheitliche Bestimmung werden daher alle Rahmenbedingungen seriös abzuwägen sein.

Zu den Fragen 21 und 22:

Da die Umsetzung der Legehennen-Richtlinie derzeit in Gesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern liegt, war es in der Ingerenz Kärntens von den in der Richtlinie eingeräumten Möglichkeiten an Übergangsfristen Gebrauch zu machen.

Der Bundesminister:

